



# Neue Realität Neue Realität

Infoblatt des Integrationsbeauftragten des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin (15. Ausgabe)

## Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

### Artikel 25:

(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge, gewährleistet, er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

(2) Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und unehelich, genießen den gleichen sozialen Schutz.

### Artikel 26:

(1) Jeder Mensch das Recht auf Bildung. Der Unterricht muss wenigstens in den Elementar- und Grundschulen unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fachlicher und beruflicher Unterricht soll allgemein zugänglich sein; die höheren Studien sollen allen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offenstehen.

(2) Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziele haben. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen.

(3) In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen. (AEMR v. 10.12.1948).

## Forschungsbericht der Arbeitsstelle Jugendgewalt und Rechtsextremismus

Berlin – Die Arbeitsstelle Jugendgewalt und Rechtsextremismus am Zentrum für Antisemitismusforschung der TU Berlin hat im Auftrag der Landeskommision Berlin gegen Gewalt einen neuen Forschungsbericht vorgelegt, der auf einer Veranstaltung am 22. Januar 2013 vorgestellt wurde. Das Ergebnis ist eine Bestandsaufnahme der Präventions- und Interventionspraxis in den

beiden Sozialräumen sowie die wissenschaftliche Bewertung der vielfältigen Aktivitäten, Strategien und Maßnahmen und die Einschätzungen der tangierten Ressorts auf Bezirks- und Senatsebene sowie allgemeine Befunde der Gewaltpräventionsforschung. (Red.)

## Eine Bilderausstellung von Alper Emeklier im Türkischen Haus

Berlin – Am 26. Januar 2013 wurde im Türkischen Haus eine Bilderausstellung von Alper Emeklier eröffnet. Alper Emeklier wurde 1967 in Sakarya – Türkei geboren und lebt in Berlin. (Red.)

## Ku'Damm International e.V.

Berlin – Ku'Damm International e.V. hat sich mit ihrem Konzept „barrierefreie Einkaufsstraße - Umlandstraße for all“ für die Endrunde des Wettbewerbs „Mittendrn Berlin! Die Zentren-Initiative 2012/2013“ qualifiziert.

Mittendrn ist ein zweistufiger Wettbewerb des Landes Berlins und der IHK Berlin sowie von Partnern aus der privaten Wirtschaft, der zum Ziel die Förderung der Innenstadtzentren hat.

Mit einem Startergeld in Höhe von 4.000 Euro erhält die Initiative Ku'Damm International nun die Gelegenheit, ihr Ideenkonzept bis zum 12. Oktober 2012 zu präzisieren und weitere Mitstreiter zu gewinnen, um hoffentlich Ende des Jahres zu den drei Gewinnern des Wettbewerbs zu gehören.

Kern des Beitrages ist, dass der Geschäftsstraßenabschnitt Umlandstraße zwischen Kurfürstendamm und Lietzenburger Straße im Sommer 2013 zur barrierefreie Zone erklärt werden und mit verschiedene Aktionen darauf aufmerksam gemacht werden soll, wie Berliner Geschäftsstraßen behinderten- und generationsfreundlicher gestaltet werden könnten. (Red.)

## Netzwerk Regionale Ausbildungsverbände Berlin

Berlin – Im Netzwerk Regionale Ausbildungsverbände Berlin (NRAV) kooperie-

ren seit 1998 regional ansässige Akteure und Bildungspartner sehr erfolgreich mit dem Ziel, kleine und mittlere Unternehmen der Region bei der Sicherung benötigter Fachkräfte durch Ausbildung zu unterstützen. Veränderte Rahmenbedingungen und demographische Entwicklungen stellen neue Anforderungen an die Fachkräftesicherung. Die Bildungsdienstleister und Partner/innen des NRAV Berlin bieten hierfür individuelle Beratungs- und Unterstützungsangebote bei der Planung und Durchführung der Fachkräftesicherung durch Ausbildung. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen werden somit organisatorisch und administrativ entlastet und erhalten damit die Chance, die benötigten Fachkräfte über Ausbildung zu sichern. Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer: 030-75772-240, Ansprechpartner ist Herr Lutz Fuhrmann. Bw Berufsvorbereitungs- und Ausbildungsgesellschaft mbH (Red.)

## AKTUELLE BESCHLÜSSE & URTEILE

### Eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten

VGH, Baden-Württemberg, Beschluss vom 05.09.2012-11 S 1639/12

Entsteht mit dem Antrag auf erstmalige Erteilung eines ehebezogenen Aufenthaltsrechts ein fiktives Aufenthaltsrecht nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG – etwa weil der Ausländer über eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz verfügt, die es ihm erlaubt, nach § 39 Nr. 4 AufenthV den Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einzuholen - so führt dies nicht dazu, dass im Rahmen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG der Zeitpunkt der Antragstellung für den Beginn der Rechtmäßigkeit des ehebedingten Aufenthalts zugrunde zu legen wäre. (Quelle: InfAusIR, 11, 2012, S. 414 f.)

### Ohne Täuschung keine Rücknahme einer Aufenthaltserlaubnis

EuGH, Urteil vom 08.11.2012 – C-268/11 – (Gülbahce)

Art. 6 Abs. 1 erster Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats vom 19.09.1980 über die Entwicklung der Assoziation, die durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichtet wurde, das von der Republik Türkei einerseits und Mitgliedstaaten der EWG und der Gemeinschaft andererseits am 12.09.1963 in Ankara unterzeichnet und durch den Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23.12.1963 im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt wurde, ist dahin auszulegen, dass er die zuständigen nationalen Behörden daran hindert, den Aufenthaltstitel eines türkischen Arbeitnehmers rückwirkend auf den Zeitpunkt, zu dem der Grund weggefallen war, von dem das nationale Recht die Erteilung dieses Titels abhängig machte, zurückzunehmen, wenn der Arbeitnehmer keine Täuschung begangen hat und die Rücknahme nach Ablauf des in Art. 6 Abs.1 erster Gedankenstrich genannten Zeitraums von einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung erfolgt. (Quelle: InfAusIR 1, 2013, S. 11 f.)

#### **Spracherfordernis für Ehegattenanzug zu Deutschen**

BVerwG, Urteil vom 04.09.2012 – 10 C12.12

1. Die in §30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG getroffene Regelung zum Spracherfordernis ist auf den Ehegattenanzug zu Deutschen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 AufenthG Die verfassungskonforme Auslegung des § 28 Abs. 1 Satz 5 AufenthG gebietet es, von diesem Erfordernis vor der Einreise abzusehen, wenn Bemühungen um den im Einzelfall nicht möglich, nicht zumutbar oder innerhalb eines Jahres nicht erfolgreich sind. Dies enthebt nicht von Bemühungen zum Spracherwerb nach der Einreise.

2. Ein deutscher Staatsangehöriger darf grundsätzlich nicht darauf verwiesen werden, seine Ehe im Ausland zu führen. Das Grundrecht des Art. 11 GG gewährt ihm – anders als einem Ausländer- das Recht zum Aufenthalt in Deutschland. (Quelle: InfAusIR 1, 2013, S. 14 f.)

#### **Nachträgliche Änderung der Persönlichkeit**

BVerwG, Urteil vom 04.10.2012 – BVerwG 1 C 13.11

Auch eine ursprünglich rechtmäßige und allein wegen einer nachträglichen Änderung der Sach- oder Rechtslage (hier: Wegfall der Wiederholungsgefahr) rechtswidrig gewordene Ausweisung

eines Ausländers ist im Anfechtungsprozess mit Wirkung ex tunc aufzuheben. (Quelle: (Quelle: InfAusIR 2, 2013, S. 63 f.)

#### **Einreiseverbot und Sperrwirkung**

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.11.2012-11 S 2200/12

1. Eine Entscheidung über die Dauer des Einreiseverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG bzw. Art. 11 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie muss spätestens in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Anordnung der Abschiebung vorliegen (Fortführung der Senatsrechtsprechung vgl. Urteil vom 10.02.2012-11 S 1361/11-).

2. Ob eine Befristungsentscheidung den rechtlichen Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes bzw. der Rückführungsrichtlinie entspricht, kann regelmäßig einer Klärung im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Ausländer anwaltlich vertreten ist bzw. im Bundesgebiet lebende Angehörige hat. Art. 13 Abs. 1 und 2 der Rückführungsrichtlinie gebietet in diesen Fällen nicht, dass den Betroffenen zur Durchführung des Hauptsacheverfahrens der vorläufige Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht wird. (Quelle: InfAusIR 2, 2013, S. 75 f.)

#### **Anhörung wegen neuer Tatsachen**

BGH, Beschluss vom 11.10.2012 – V ZB 274/11

1. Eine ordnungsgemäße Anhörung des Betroffenen ist nur nach Aushändigung der schriftlichen Begründung des Haftantrags, einschließlich etwaiger Nachträge, gewährleistet.

2. Stützt der Betroffene seine Beschwerde auf neue, erst nach dem Erlass der Haftanordnung eingetretene Tatsachen (hier: mögliche Abschiebungshindernisse), darf das Beschwerdegericht von seiner Anhörung nur dann absehen, wenn diese Tatsachen für die Entscheidung offensichtlich unerheblich sind. (Quelle: InfAusIR, 2, 2013, S. 77f.)

#### **Interne Fluchtalternative**

BVerwG, Beschluss vom 14.11.2012- BVerwG 10 B 22.12

Für die nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG erforderliche Gefahrenprognose ist bei einem nicht landesweiten bewaffneten Konflikt auf den tatsächlichen Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr abzustellen. Kommt die Herkunftsregion des Ausländers als Zielort wegen der dem Ausländer dort

drohenden Gefahr nicht in Betracht, kann er nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG auf eine andere Region des Landes verwiesen werden. (Quelle: InfAusIR 2, 2013, S. 81 f.)

#### **Aufenthaltsstatus jüdischer Immigranten**

BVerwG, Urteil vom 04.10.2012 – BVerwG 1 C 12.11

Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes genießen jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion keine Rechtstellung in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1 HumHAG (wie Urteil vom 22.03.2012-BVerwG 1 C 3.11-InfAusIR 2012, 261), (Quelle: InfAusIR 3, 2013, S. 93 f.)

#### **Kein Kindergeld für in der Türkei lebende Kinder**

BFH, Urteil vom 27.09.2012-III R 55/10

Ein deutscher Arbeitnehmer türkischer Abstammung, der im Inland beschäftigt ist und auch dort seinen Wohnsitz hat, kann für seine in der Türkei lebenden Kinder kein Kindergeld aufgrund des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit beanspruchen. (Quelle: InfAusIR 3, 2013, S. 117 f.)

#### **Impressum**

##### **Herausgeber**

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin,  
der Integrationsbeauftragte

##### **Redaktion:**

Mustafa T. Cakmakoglu,

##### **Adresse:**

Otto-Suhr-Allee 100,  
Zimmer 235 b, 10585 Berlin  
Tel.: (030) 9029 – 13329, -12547  
Fax.: (030) 9029 – 12647

##### **E-Mail:**

Mustafa.Cakmakoglu@  
Charlottenburg-Wilmersdorf.de

##### **Homepage:**

<http://www.charlottenburg-wilmersdorf.de>

##### **V.i.S.d.P.G.**

Mustafa T. Çakmakoglu

##### **Redaktionsschluss:**

31. März 2013

##### **Mai 2013**

15. Ausgabe

„Neue Realität“ erscheint viermal im Jahr und ist kostenlos im Büro des Integrationsbeauftragten Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf erhältlich.